



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 31/2023

21. September 2023

**Inhaltsverzeichnis**

Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 Seite 1654

**Ordnung  
des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 20. September 2023**

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 546) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Direktor
- § 6 Vorstand
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Studiengangsleiter und Studienkommissionen
- § 10 Wissenschaftliche Leiter von Zertifikatsangeboten
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Abteilungen
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

**§ 1  
Name und rechtliche Stellung**

- (1) Das Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (TUC) gemäß § 98 Abs. 2 SächsHSG. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Das ZWT nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fakultäten, der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen Zentralen Einrichtungen der TUC wahr.

(3) Dem ZWT sind das Patentinformationszentrum der TUC sowie Projekte und Stellen zur Koordination, Unterstützung und Realisierung von Transferaufgaben zugeordnet.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das ZWT erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 84 SächsHSG in seinem Bereich Aufgaben der TUC. Dem ZWT obliegt die Umsetzung der Transferstrategie durch Bündelung, Koordination, Weiterentwicklung und Realisierung von Angeboten und Projekten der TUC zur Erzielung einer ausgeprägten regionalen Wirksamkeit. Dies bezieht sich auf die folgenden Felder des Wissens- und Technologietransfers:

1. Lebenslanges Lernen und Weiterbildung,
2. kooperative Forschungsprojekte, Auftragsforschung sowie wissenschaftliche Dienstleistungen,
3. Förderung von Ausgründungen und der Unternehmensnachfolge,
4. Schutzrechte und Verwertung geistigen Eigentums und
5. weitere gesellschaftlich relevante Beiträge der TUC.

(2) Das ZWT trägt zur Erweiterung des Umfangs und zur Verbesserung der Qualität der Transferleistungen aus der TUC bei. Das ZWT gestaltet als universitärer Dienstleister die den Leistungen zugrunde liegenden Prozesse nach außen und innen, unterstützt deren Durchführung, entwickelt anforderungsgerecht und nachfrageinduziert Dienstleistungen sowie initiiert und realisiert spezifische, übergeordnete Transferprojekte. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Professuren, der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen Zentralen Einrichtungen sowie externen Partnern wie Kommunen und anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Stadt Chemnitz, anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen. Bei der Gestaltung von Transferleistungen und -prozessen richtet sich das ZWT an den Bedarfen der Universität, Wirtschaft und Gesellschaft aus.

(3) Das ZWT dient inhaltlich und organisatorisch als interne wie externe Schnittstelle der TUC zu den Partnern des Wissens- und Technologietransfers (Absatz 2 Satz 3). Dazu erfüllt das ZWT Aufgaben gemäß dieser Ordnung und bietet einen strukturellen und personellen Rahmen zur Verstetigung und nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung. Zur Unterstützung des Technologietransfers insbesondere zur Erfüllung der Transferfelder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 bildet das ZWT, im Wesentlichen das Patentinformationszentrum, in Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung eine funktionelle Einheit „Erfindungen, Schutzrechte und Verwertung“, um Beratung zu, Schutz von sowie Verwertung von Knowhow und ggf. folgenden Schutzrechten im Sinne des § 48 Satz 3 SächsHSG sicherzustellen.

(4) Zu den Aufgaben des ZWT gehören insbesondere:

1. die Unterstützung, Koordination, Bündelung, Initiierung und Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen der TUC auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers,
2. die Unterstützung von Prozessen zur Durchführung von kooperativen Forschungsprojekten, Auftragsforschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen,
3. die Initiierung, die Pflege und der Ausbau von transferbezogenen Netzwerken,
4. die Unterstützung bei der Suche nach (internationalen) Kooperationspartnern,
5. die Sensibilisierung für Entrepreneurship sowie die umfassende Beratung, Betreuung und Qualifizierung zu allen mit einer Gründung verbundenen Themen in verschiedenen Phasen des Gründungslebenszyklus,
6. die Unterstützung von Maßnahmen zum Technologiescouting, um Transferpotenziale der TUC aufzuzeigen,
7. in Zusammenarbeit mit der funktionellen Einheit „Erfindungen, Schutzrechte und Verwertung“ die Unterstützung der Ist-Stand-Analyse der Patentsituation, der Potenzialanalyse von Erfindungen von Mitgliedern und Angehörigen der TUC, die Beratung hinsichtlich wirtschaftlicher Verwertungsmöglichkeiten von wissenschaftlichen Ergebnissen und einer gezielten Schutzrechtsstrategie sowie die Beratung zu und die Durchführung von Schutzrechtsrecherchen,
8. die Realisierung und Weiterentwicklung von Angeboten im Bereich Fachkräftegewinnung und -sicherung,
9. die Erschließung, Entwicklung und Vermarktung von Möglichkeiten einer bedarfsorientierten kommerziellen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Form von am ZWT eingerichteten berufsbegleitenden und/oder als Fernstudium gestalteten gebühren- oder entgeltspflichtigen Studiengängen (nachfolgend am ZWT eingerichtete Fern- und Weiterbildungsstudiengänge) und weiterbildenden Zertifikatsprogrammen und -kursen (nachfolgend Zertifikatsangebote) als Bestandteil des Bildungsangebotes der TUC, sowie deren Koordination und auch deren eigenständige Durchführung,
10. die Entwicklung von Maßnahmen für die methodische und organisatorische Unterstützung der berufsbegleitenden Weiterbildung unter Berücksichtigung neuer Bildungstechnologien,
11. die Qualitätssicherung der am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge und der Zertifikatsangebote,

12. die Entwicklung und Durchführung von Angeboten im Bereich des lebenslangen Lernens, speziell für Kinder und Ältere.
- (5) Das ZWT kann zur Gewährleistung einer marktgerechten Realisierung der Transferangebote (einschließlich Aus- und Weiterbildungsangebote) eine Gesellschaft, an der die TUC unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder einen privaten Dienstleister mit der organisatorischen, administrativen oder finanziellen Realisierung der Angebote beauftragen. Das ZWT bleibt in diesem Fall für die Qualitätssicherung zuständig.
- (6) Leistungen des ZWT können entsprechend der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TUC in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des ZWT sind:
1. das Personal nach § 58 SächsHSG, das überwiegend im ZWT beschäftigt ist,
  2. die Studiengangsleiter der am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge sowie die wissenschaftlichen Leiter der Zertifikatsangebote,
  3. die wissenschaftlichen Leiter von Projekten, die am ZWT angegliedert sind,
  4. die Studenten, die in einem am ZWT eingerichteten Fern- oder Weiterbildungsstudiengang immatrikuliert sind, und
  5. die Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung der funktionellen Einheit „Erfindungen, Schutzrechte und Verwertung“.
- (2) Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Verleihung einer weiteren Mitgliedschaft im ZWT (Zweitmitgliedschaft) an Hochschullehrer der Fakultäten, Zentralen Universitätsverwaltung und Zentralen Einrichtungen der TUC, die nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Mitglieder des ZWT sind. Die Zweitmitgliedschaft wird für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Eine wiederholte Verleihung ist möglich. Die Anzahl der Zweitmitglieder soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft in der Gruppe der Hochschullehrer zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht überschreiten.
- (3) Lehrbeauftragte können vom Erweiterten Vorstand als Mitwirkende des ZWT anerkannt werden.
- (4) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gemäß der Regelung des § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät bzw. im Zentrum für Lehrerbildung der TUC vorrangig.

### **§ 4 Organe**

Organe des ZWT sind:

1. der Direktor (§ 5),
2. der Vorstand (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. der Beirat (§ 8),
5. die Studiengangsleiter (§ 9),
6. die Studienkommissionen (§ 9) und
7. die wissenschaftlichen Leiter von Zertifikatsangeboten (§ 10).

### **§ 5 Direktor**

- (1) Das ZWT wird von einem Direktor geleitet. Diese Funktion nimmt der für den Wissens- und Technologietransfer zuständige Prorektor wahr.
- (2) Der Direktor leitet das ZWT nach der Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand, den Erweiterten Vorstand und den Beirat ein und leitet deren Sitzungen. Der Direktor vertritt das ZWT in Angelegenheiten des ZWT gegenüber anderen Stellen der TUC. Er kann für das ZWT Zielvereinbarungen mit dem Rektorat abschließen.
- (3) Der Direktor ist gemäß der Evaluationsordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung zuständig für die Qualitätssicherung der am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge sowie Zertifikatskurse. Er bewertet alle zwei Jahre unter Mitwirkung des Erweiterten Vorstandes die Erfüllung der Lehraufgaben des ZWT in einem Lehrbericht und legt zu Beginn eines Studienjahres fest, welche Lehrveranstaltungen zu evaluieren sind.
- (4) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor Entscheidungen des Vorstandes allein treffen. In diesem Fall unterrichtet der Direktor den Vorstand in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern.

(5) Im Falle der Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Direktors aus den Mitgliedern des ZWT aus der Gruppe der Hochschullehrer durch das Rektorat bestellt; seine Amtszeit endet mit der des Direktors.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören der Direktor und sein Stellvertreter mit Stimmrecht an. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZWT von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung, die Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über die Verwendung der dem ZWT zugewiesenen Räume und Sachmittel,
2. die Entscheidung über den Einsatz der dem ZWT zugewiesenen Mitarbeiter,
3. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Entscheidungen des Rektorates über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen und Sachmitteln,
4. Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Beirates durch das Rektorat,
5. die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
6. die Steuerung und Koordinierung der dem ZWT zugeordneten Drittmittelprojekte in Abstimmung mit den etwaigen eingesetzten wissenschaftlichen Leitern der Projekte,
7. die Steuerung der Nutzung der dem ZWT zugeordneten Forschungsinfrastruktur,
8. die Steuerung der Realisierung von am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengängen sowie Zertifikatsangeboten,
9. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Zertifikatsordnung in der jeweils geltenden Fassung,
10. die Beauftragung Dritter zur Durchführung von Leistungsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 5,
11. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZWT an das Rektorat,
12. die Festlegung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung der Leistungen des ZWT und
13. die Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens zweimal je Semester. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu Angelegenheiten, die die kommerzielle berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung betreffen, kann bei Beauftragung eines Dritten nach § 2 Abs. 5 ein Vertreter des Dritten beratend hinzugezogen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden.

## **§ 7**

### **Erweiterter Vorstand**

(1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG, davon die beiden im Vorstand vertretenen Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG und
4. mit beratender Stimme die Studiengangsleiter sowie die wissenschaftlichen Leiter von Zertifikatsangeboten, sofern sie nicht nach Nummer 1 dem Erweiterten Vorstand angehören.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 sollen, mit Ausnahme der beiden im Vorstand vertretenen Hochschullehrer, jeweils eine mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete, eine ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete sowie eine geistes- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Fakultät der TUC vertreten.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der beiden im Vorstand vertretenen Hochschullehrer, werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme der der jeweiligen Ausrichtung gemäß Absatz 1 Satz 2 zugeordneten Fakultäten vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme aller Fakultäten der TUC vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektorat für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig.

(3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vorschläge für Zielvereinbarungen des ZWT mit dem Rektorat,
2. Diskussion der strategischen Ausrichtung des ZWT und Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZWT,

3. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZWT zugewiesenen Stellen und Mittel,
  4. Beschlussfassung über die Angliederung von Projekten an das ZWT,
  5. Beschlussfassung über die Verleihung von Zweitmitgliedschaften am ZWT gemäß § 3 Abs. 2 und
  6. Vorschläge für die Vergabe von Transferpreisen der TUC.
- (4) Speziell im Bereich der Weiterbildung obliegen dem Erweiterten Vorstand darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengängen,
  2. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge entsprechend § 14 Abs. 4 SächsHSG,
  3. Erlass der Zertifikatsordnung,
  4. Beschlussfassung über die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Zertifikatsangeboten,
  5. Überprüfung und Bewertung der Qualität der Lehre sowie der Lehraufgaben des ZWT im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der TUC, insbesondere Mitwirkung beim Lehrbericht sowie Beratung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß der Evaluationsordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung,
  6. Bestellung der Studiengangsleiter, der Mitglieder der Studienkommissionen und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge und
  7. Bestellung der wissenschaftlichen Leiter sowie der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zertifikatsangebote.
- (5) Der Erweiterte Vorstand tagt bei Bedarf. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Sachverständige, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Die §§ 51 Abs. 4 Satz 2, 55 und 57 SächsHSG gelten entsprechend. Der Erweiterte Vorstand tagt öffentlich für die Mitglieder und Mitwirkenden (§ 3 Abs. 3) des ZWT. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

## **§ 8**

### **Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. der Direktor, der auch den Vorsitz führt, und
  2. sieben Vertreter von Unternehmen, Kommunen und anderen Institutionen.Die externen Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt und auf Geheimhaltung verpflichtet. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:
  1. der Stellvertreter des Direktors und
  2. der Geschäftsführer.
- (3) Der Beirat gibt Empfehlungen zur strategischen Entwicklung des ZWT ab und berät den Vorstand und den Direktor in Bezug auf die inhaltliche Bewertung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes des ZWT innerhalb und außerhalb der TUC, hinsichtlich der Transferleistungen in die Wirtschaft und Gesellschaft sowie bezüglich hochschulübergreifender Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers.
- (4) Der Beirat soll einmal je Semester nichtöffentlich tagen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Direktor als Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Beschlüssen des Beirates entscheidet im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 9****Studiengangsleiter und Studienkommissionen**

(1) Der Erweiterte Vorstand bestellt auf Vorschlag des Direktors für einen oder mehrere der am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge einen Professor der TUC zum Studiengangsleiter. Der Vorschlag wird im Benehmen mit dem dem jeweiligen Studiengang inhaltlich nahestehenden Fachschafftsrat oder, sofern kein Fachschafftsrat konkret zuordenbar ist, im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt.

(2) Professor der TUC gemäß § 98 Abs. 4 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung ist, wer Mitglied der TUC gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung aus der Gruppe der Professoren oder wer im Ruhestand befindlicher Professor mit dem Status eines Angehörigen der TUC gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung ist. Die Bestellung von Professoren im Ruhestand, die Mitglieder oder Angehörige der TUC sind, wird durch den Abschluss eines Studiengangsleitervertrages vollzogen.

(3) Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des Direktors für alle Angelegenheiten der ihm zugeordneten am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission(en) und führt deren Vorsitz. Der Studiengangsleiter wird vom Erweiterten Vorstand in der Regel zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Der Studiengangsleiter übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die ihm zugeordneten am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebotes verantwortlich. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten. Er wählt die Dozenten und Betreuer für die ihm zugeordneten am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge aus. Zudem verantwortet der Studiengangsleiter das Verfahren der Internen Akkreditierung für die ihm zugeordneten am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge gemäß der Evaluationsordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die Koordination des Zeitplans und der Schritte der Internen Akkreditierung sowie die Gutachternvorschläge des ZWT.

(5) Für jeden am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengang wird durch den Erweiterten Vorstand eine Studienkommission eingesetzt, der paritätisch

1. Lehrende und

2. Teilnehmer der Weiterbildung bzw. Studenten, die in einem am ZWT eingerichteten Fern- oder Weiterbildungsstudiengang immatrikuliert sind,

angehören. Der Vorschlag zur Besetzung der Studienkommission wird im Benehmen mit dem dem jeweiligen Studiengang inhaltlich nahestehenden Fachschafftsrat oder, sofern kein Fachschafftsrat konkret zuordenbar ist, im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der am ZWT eingerichteten Fern- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sowie den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Teilnehmer der Weiterbildung bzw. Studenten ein Jahr.

**§ 10****Wissenschaftliche Leiter von Zertifikatsangeboten**

(1) Der Erweiterte Vorstand bestellt auf Vorschlag des Direktors für jedes Zertifikatsangebot einen Professor der TUC zum wissenschaftlichen Leiter.

(2) Professor der TUC gemäß § 98 Abs. 4 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung ist, wer Mitglied der TUC gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung aus der Gruppe der Professoren oder wer im Ruhestand befindlicher Professor mit dem Status eines Angehörigen der TUC gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung ist. Die Bestellung von Professoren im Ruhestand, die Mitglieder oder Angehörige der TUC sind, wird durch den Abschluss eines gesonderten Vertrages vollzogen.

(3) Der wissenschaftliche Leiter trägt die inhaltliche Verantwortung für das ihm zugeordnete Zertifikatsangebot. Er ist kraft Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses und führt dessen Vorsitz.

(4) Der wissenschaftliche Leiter kann Verfahren der Qualitätssicherung, wie beispielsweise Lehrveranstaltungsevaluationen, in Anlehnung an die Evaluationsordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung realisieren.

**§ 11**  
**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktors bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die operative Führung des ZWT im Auftrag des Direktors einschließlich der Gewährleistung aller operativen Abläufe zur Sicherstellung der Arbeit des ZWT sowie die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZWT im Rahmen der laufenden Geschäfte.

**§ 12**  
**Abteilungen**

Der Vorstand kann zur organisatorischen Verankerung der Aufgaben des ZWT Abteilungen einrichten. Diese unterstehen dem Direktor.

**§ 13**  
**Übergangsregelung**

Studiengangsleiter und wissenschaftliche Leiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung Professoren im Ruhestand sind, bleiben für die Restlaufzeit ihrer Bestellung Studiengangsleiter bzw. wissenschaftlicher Leiter und Mitglieder des ZWT, wenn innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein Studiengangsleitervertrag nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 2 bzw. ein gesonderter Vertrag nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 2 abgeschlossen wird.

**§ 14**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUC in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2014, S. 502) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 6. September 2023 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2023.

Chemnitz, den 20. September 2023

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Anja Strobel  
Prorektorin für Forschung und Universitätsentwicklung